

**Beschluss
der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (2/2015)
am 17. April 2015 in Duisburg**

I.

Die Regionalkommission beschließt in einem neuen Abschnitt der Anlage 7 zu den AVR folgende Regelung:

„F Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulbildung zum Erzieher oder zum Heilerziehungspfleger nach § 31 der Anlage E zur APO-BK NRW

Für Praktikanten in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR in NRW, die ihr Berufspraktikum nach § 31 der Anlage E zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg NRW im Rahmen der praxisintegrierten Form der Ausbildung absolvieren, gelten die folgenden Regelungen.

§ 1 Kooperationsvereinbarung

Die Anwendung dieser Anlage setzt voraus, dass zwischen dem Träger der Einrichtung und der ausbildenden Fachschule eine Kooperationsvereinbarung besteht und für den Berufspraktikanten ein individueller Ausbildungsplan im Sinne des § 31 Abs. 3 der Anlage E zur APO-BK NRW mit dieser Fachschule abgestimmt wurde.

§ 2 Praktikantenvergütung

Die Praktikanten erhalten während der praktischen Ausbildung eine monatliche Vergütung. Diese beträgt:

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	573,25 EUR	596,82 EUR
2. Praktikumsjahr	644,91 EUR	671,42 EUR
3. Praktikumsjahr	716,57 EUR	746,03 EUR

§ 3 Sonstige Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 1 Abs. (e), 2 bis 5 des Abschnittes D der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Dauer und Lage der Praktikumszeit in der Kooperationsvereinbarung getroffene Bestimmungen vorgehen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltung

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2017. Soweit die praktische Ausbildung am 1. Januar 2015 bereits begonnen hat, gelten diese Regelungen nur, wenn dies ausdrücklich im Praktikumsvertrag vereinbart wird. Dies gilt auch für bis zum 30. April 2015 abgeschlossene Praktikumsverträge, deren praktische Ausbildung noch nicht begonnen hat. Sie gelten für am 31. Dezember 2017 bestehende Praktikantenverhältnisse hinaus bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Fachschule.“

Duisburg, den 17. April 2015

gez.
Olaf Wittemann
Vorsitzender der Regionalkommission NRW

II.

Die Beschlusskompetenz beruht auf dem Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014.
